

**Reit- und Fahrverein
Hamburg-Duvenstedt von 1959 e.V.**



Satzung

in der Fassung vom 02.Mai.2021

Inhalt

§ 1.	NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, SPRACHFORM	2
§ 2.	WESEN UND ZWECK	2
§ 3.	GRUNDSÄTZE, GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4.	AUFGABEN.....	3
§ 5.	MITGLIEDER	3
§ 6.	AUFNAHME, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern	3
§ 7.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 8.	ORGANE.....	5
§ 9.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10.	VORSTAND.....	6
§ 11.	ERWEITERTER VORSTAND	8
§ 12.	REFERATE.....	8
§ 13.	SCHIEDSGERICHT	10
§ 14.	STRAFEN	10
§ 15.	REVISOREN	11
§ 16.	SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
§ 17.	AUFLÖSUNG	11
§ 18.	INKRAFTTRETEN.....	11

§ 1. NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, SPRACHFORM

1. Der Verein führt den Namen REIT- UND FAHRVEREIN HAMBURG-DUVENSTEDT von 1959 e.V. (RuFV HH-Duvenstedt); er ist am 19.11.1959 gegründet worden.
2. Der RuFV HH-Duvenstedt hat seinen Sitz in Hamburg-Duvenstedt; er ist unter der Nummer 6182 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der RuFV HH-Duvenstedt ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und im Hamburg Sportbund e.V. (HSB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen sowohl Frauen als auch Männern offen.

§ 2. WESEN UND ZWECK

Der RuFV HH-Duvenstedt fördert den Pferdesport auf Freizeit- und Leistungsebene. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Gemäß § 52 Absatz 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Abnahme von Reitabzeichen
2. Anbieten von Lehrgängen
3. Anbieten von Rallyes
4. Veranstalten von Turnieren KAT C
5. Zu dem Zweck kann der RuFV HH-Duvenstedt Anlagen, Turnierplatz, Stallungen, Reithallen etc. unterhalten.
6. Der Verein orientiert seine Arbeit nach den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
7. Der RuFV HH-Duvenstedt vertritt die Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereines; er koordiniert die hierfür erforderlichen Maßnahmen gegenüber Staat, Sport und Öffentlichkeit.
8. Der RuFV HH-Duvenstedt regelt Näheres für die unter §2 geschilderten Bereiche zum Wohl seiner Mitglieder nach
 - a. gesetzlichen Bestimmungen sowie nach
 - b. Satzung, Beschlüssen und Vereinbarungen.

§ 3. GRUNDSÄTZE, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der RuFV HH-Duvenstedt will durch seine Tätigkeit zur Gesundheit und zur Freizeitgestaltung der Menschen beitragen.

1. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit entsprechenden Gruppen, Abteilungen, Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen anzustreben.
2. Der RuFV HH-Duvenstedt bekennt sich zum Amateursport; er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der RuFV HH-Duvenstedt mit Sitz in Hamburg-Duvenstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der RuFV HH-Duvenstedt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des RuFV HH-Duvenstedt sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
6. Die Mitglieder des RuFV HH-Duvenstedt erhalten keine Zuwendungen oder Anteile aus Überschüssen bzw. Mitteln des Vereines.
7. Der RuFV HH-Duvenstedt darf keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigen.

§ 4. AUFGABEN

Zu den Aufgaben des RuFV HH-Duvenstedt gehören u.a.:

1. Förderung und Pflege der Fähigkeiten auf sportlichem und geselligem Gebiet durch Freizeit- oder Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Entwicklung und Planung von Konzepten für Sportförderung.
4. Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und anderen Maßnahmen auf Vereinsebene.
5. Beratung und Hilfeleistung bei der Umsetzung der Punkte 1-3 durch entsprechende Sport- oder andere Einrichtungen.
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5. MITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des RuFV HH-Duvenstedt können sein:

- a. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die rechtsfähig sind und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- b. Fördernde Mitglieder; Personen, Gruppen, Vereine, Firmen, Einrichtungen u.a. des öffentlichen oder privaten Rechts die den Pferdesport fördern aber nicht selbst durchführen.
- c. Ehrenmitglieder; Persönlichkeiten, die sich um den Pferdesport verdient gemacht haben, können von der MV auf Vorschlag des Vorstandes oder eines RuFV HH-Duvenstedt-Mitgliedes zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6. AUFNAHME, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt zu beantragen, der hierüber entscheidet.

2. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch, der binnen vier Wochen erfolgen muss, das Schiedsgericht endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung
 - a. Der Austritt
aus dem RuFV HH-Duvenstedt ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis zum 30. September des Jahres) zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Finanzielle Forderungen bleiben hierbei unberührt.
 - b. Der Ausschluss
aus dem RuFV HH-Duvenstedt kann durch Vorstandsbeschluss aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Vereinsschädigendes, unehrenhaftes Verhalten,
 - grober, wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, -ordnungen oder -beschlüsse,
 - Verletzung von Mitgliedschaftspflichten,
 - Nichterfüllung der Beitragszahlung oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem RuFV HH-Duvenstedt, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Ausschluss mindestens DREI Monate vergangen sind.
 - Nach schriftlichem Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet das Schiedsgericht des RuFV HH-Duvenstedt endgültig.
 - Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 - c. Bei Auflösung
des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch, gleichzeitig erlöschen Mitgliedsrechte und Ansprüche an den RuFV HH-Duvenstedt. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem RuFV HH-Duvenstedt bleiben bestehen.
Sachmittel und Eigentümer des RuFV HH-Duvenstedt sind zurückzugeben.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die RuFV H-O-Mitglieder haben das Recht auf Stimm- und Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung
2. Wahrung ihrer Interessen durch den RuFV HH-Duvenstedt
3. Beratung und Betreuung durch den RuFV HH-Duvenstedt in allen Fragen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen Beteiligung an Vereinsmaßnahmen und dessen Sportbetrieb. Teilhaben an den Finanz- und Sachmitteln des RuFV HH-Duvenstedt gemäß hierüber getroffenen Beschlüssen.
4. Die Mitglieder des RuFV HH-Duvenstedt sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu

wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können den Mitgliedern die Verfahrenskosten auferlegt werden.
6. Darüber hinaus sind sie verpflichtet ihre Aufgaben entsprechend der Vereinsatzung, von Ordnungen und Vereinsbeschlüssen zu erfüllen und sich für die gemeinsamen Interessen des RuFV HH-Duvenstedt einzusetzen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben termingerecht zu entrichten, sonstige Verpflichtungen gegenüber dem RuFV HH-Duvenstedt Beschluss- oder fristgerecht einzuhalten.

§ 8. ORGANE

Die Organe des RuFV HH-Duvenstedt sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand
- d. Das Schiedsgericht

§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die MV ist das höchste Organ des RuFV HH-Duvenstedt. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend.
2. Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Dies kann auch digital und online erfolgen.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Bestimmungen der Grundsätze in der Vereinsarbeit
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Referate, der Revisoren und gegebenenfalls des Schiedsgerichtes
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung
- d. Entlastungen
- e. Entscheidung über
 - den Haushaltsvorschlag
 - vorliegende Anträge oder vorgebrachte Dringlichkeitsanträge
 - vorliegende Anträge zu Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen oder andere finanzielle Belange
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung von Auflösungsverfahren
 - Wahlen
 - Besprechung und Beschlussfassung über sonstige, bisher nicht Erwähnte Belange
3. Die MV wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens VIER Wochen vor dem Termin einberufen.
Aus der Einladung müssen Tag, Zeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung hervorgehen.

4. An der MV können teilnehmen:
 - a. die ordentlichen Mitglieder
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. die Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - e. die Revisoren
 - f. fördernde Mitglieder
 - g. geladene Gäste
5. Alle unter 4. a) bis f) genannten Stimmberechtigten haben bei der MV **eine** Stimme.
6. Stimmenübertragung ist **in keinem Fall** zulässig.
7. Anträge zur MV können alle unter § 5 genannte Mitglieder stellen.
8. Die Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung **drei** Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht sein.
9. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die MV mit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
11. Die Leitung der MV obliegt dem 1. Vorsitzenden des RuFV H-o oder einem vorher vom Vorstand zu bestimmendem Versammlungsleiter.
12. Die von der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Eine außerordentliche MV wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es **ein Drittel** der Mitglieder schriftlich beantragen.
14. Für die Einberufung einer außerordentlichen MV müssen zwingende Gründe vorliegen, die bei der Beantragung zu benennen sind.
15. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss spätestens **vier** Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden.
Die Einladung hierzu ist mit Nennung der Tagesordnung innerhalb von **zwei** Wochen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
16. Die Tagesordnung einer außerordentlichen MV kann nur die sein, die zu ihrer Einberufung geführt hat und die in der Einladung genannt ist.
17. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die ordentliche MV entsprechend.

§ 10. VORSTAND

1. Der Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem Finanzreferenten
 - e. dem Sportreferenten
 - f. dem Jugendreferenten
 - g. dem Öffentlichkeitsreferenten/Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind:
 - a. der Vorsitzende

- b. die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Finanzreferent
 - d. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den RuFV HH-Duvenstedt gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder -a-, -c-, -g- werden durch die MV in den geraden Kalenderjahren, die Vorstandmitglieder -b-, -d- und -e- in den ungeraden Kalenderjahren für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
4. Der Jugendreferent -f- wird von der Jugendversammlung in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
Er ist durch die MV zu bestätigen.
5. Der Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, von Ordnungen und Beschlüssen.
Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand wie folgt ergänzen:
 - a. Dem erweiterten Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Referatsvertretern
 - b. Den Referaten:
 - dem Sportreferat
 - dem Jugendreferat
 - dem Umwelt- und Tierschutzreferat
 - den Referaten mit besonderen Aufgaben
 - c. Dem Schiedsgericht
7. Der Wirkungskreis des Vorstandes erstreckt sich u.a. auf:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen gemäß §§ 2,3 und 4 dieser Satzung
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MV
 - c. Abfassen von Jahresberichten
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e. Durchführung der Beschlüsse der MV
 - f. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - g. Überwachung von Verwaltung, Organisation und Management
 - h. Mitbestimmung bei der Erstellung von Referatsrichtlinien
 - i. Verhängung von Strafen

Näheres wird durch die Stellenbeschreibungen geregelt

8. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Ausnahmsweise können sie auch schriftlich oder durch Rundfragen bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei seinen Sitzungen **fünf** seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand an seine Stelle ein anderes wählbares Vereins- oder Vorstandsmitglied bis zur nächstfolgenden MV kommissarisch berufen. **Personalunion** bezüglich der Ämter gemäß § 268GB ist **nicht** zulässig.

§ 11. ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt besteht aus:

1. den Ehrenvorsitzenden/-mitgliedern
2. den nicht zum Vorstand gehörenden Referatsvorsitzenden oder deren Vertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben
 - a. Für besondere Anlässe können durch den Vorstand zusätzliche Referate eingerichtet oder Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
 - b. Ihre Tätigkeit umfasst nur dieses Aufgabengebiet.
 - c. Die Referate bestimmen ihre Vertreter selbst.
3. Alle Angehörigen des erweiterten Vorstandes sind bei entsprechenden Sitzungen stimmberechtigt.
4. Ihre Tätigkeit wird durch die Satzung, durch Ordnungen, durch die Beschlüsse der MV, des Vorstandes sowie durch die entsprechenden Stellenbeschreibungen bestimmt.

§ 12. REFERATE

1. Zur Unterstützung des Vorstandes sind Referate tätig oder können durch den Vorstand eingerichtet werden. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr, wobei die Beschlüsse der MV und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Satzung und von Ordnungen zu beachten sind.
2. Die Vorsitzenden der Referate werden durch die MV für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählt oder durch den Vorstand berufen.
3. Die Mitglieder der Referate werden von deren Vorsitzenden ernannt, wenn besondere Regeln es nicht anders bestimmen.
Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
Die Vertretung der Referatsleiter regeln deren Angehörigen untereinander.
 - I. Das Sportreferat (SPR)
 1. Das SPR unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Pferdesport auf Freizeit- und Leistungsebene.
 2. Darüber hinaus hilft es, Fragen zu klären und Entscheidungshilfen zu geben, die für Vereinsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 3. Die Aufgaben des SPR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des RuFV HH-Duvenstedt.

4. Die Beschlüsse des SPR bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie finanzielle oder externe Beschlüsse betreffen.
5. Über jede SPR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

II. Das Jugendreferat (JR)

1. Das JR unterstützt den Vorstand in allen Belangen, die die Kinder- und Jugendmaßnahmen, den Kinder- und Jugendsport sowie Kinder- und Jugendfreizeitaktivitäten betreffen.
2. Das JR führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des RuFV HH-Duvenstedt selbständig. Es entscheidet in Eigenverantwortung über die Verwendung von ihm zufließenden Mitteln.
3. Der Jugendreferent wird von der RuFV HH-Duvenstedt-Jugendversammlung, die vor der MV liegen sollte, in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Er ist durch die MV zu bestätigen.
4. Wird die Bestätigung versagt, kann nach einer Neuwahl die Bestätigung auch durch den erweiterten Vorstand erfolgen.
5. Über jede JR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

III. Das Umwelt- und Tierschutzreferat (UTR)

1. Das UTR unterstützt die Vorstandsarbeit durch Beiträge und Hinweise zum Umwelt- und Tierschutz.
2. Die Aufgaben des UTR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des RuFV HH-Duvenstedt.
3. Die enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen der FN, des HSB, des Hamburger Senats und seinen Behörden sowie anderen diesbezüglichen Organisationen oder Institutionen sind anzustreben.
4. Die Aufgaben des UTR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des RuFV HH-Duvenstedt.
5. Die Beschlüsse des UTR bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie finanzielle oder externe Belange betreffen.
6. Über jede UTR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13. SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht ist ein vom Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt unabhängiges Organ.
2. Es hat **unter Ausschluss des Rechtsweges zu den Gerichten** u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstandes
 - b. Einspruchsinstanz nach vereinsinternen Entscheidungen gegenüber den Mitgliedern des Vereins
 - c. über verhängte Strafen durch den Vorstand entsprechend der Verfahrensordnung **endgültig** zu entscheiden.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus DREI volljährigen Mitgliedern zusammen. Sie dürfen nicht im Vorstand tätig sein.
4. Seine Mitglieder werden durch die MV für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vor Anrufung des Schiedsgerichtes in Vereins- oder Rechtsangelegenheiten **muss** zunächst der Vorstand schriftlich eingeschaltet werden.

§ 14. STRAFEN

1. Bei
 - a. vereinschädigendem, unehrenhaftem Verhalten
 - b. groben, wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung, -ordnungen sowie -beschlüssen
 - oder bei
 - c. Nichterfüllung von Mitgliedschaftspflichtenist der Vorstand berechtigt, Strafen auszusprechen.
2. Sie können gegenüber allen Mitgliedern verhängt werden.
3. Als Strafen sind zulässig:
 - a. Rüge
 - b. Ermahnung
 - c. Warnung
 - d. Verweis
 - e. Geldbuße
 - f. Turniersperre
 - g. Platz-/Hausverbot
 - h. Ausschluss
 - i. Auferlegung der Verfahrenskosten
4. Anträge auf Verhängung von Strafen im Sinne dieser Bestimmungen können nur vom Vorstand des RuFV HH-Duvenstedt gestellt werden.
5. Die Bestrafung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen schriftlicher Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels **eingeschrieben** mitzuteilen.
6. Als Rechtsmittel ist der Einspruch beim Schiedsgericht gegeben.
7. Der Einspruch muss **vier** Wochen vom Tage der Zustellung ab **schriftlich** beim Vorstand eingelegt werden.
8. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

9. Dem **erweiterten Vorstand** des RuFV HH-Duvenstedt steht das Gnadenrecht zu.

§ 15. REVISOREN

1. Die MV wählt zwei volljährige Revisoren auf die Dauer von ZWEI Jahren.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des RuFV HH-Duvenstedt sachlich und rechnerisch zu prüfen.
Das Ergebnis ist in einem Protokoll durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Prüfung muss einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
Zwischenprüfungen sollten vorgenommen werden.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren **unmittelbar** dem Vorstand hierüber berichten.
5. Ansonsten geben sie der nächsten MV einen schriftlichen Bericht.

§ 16. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen und mit entsprechender Begründung den Mitgliedern des RuFV HH-Duvenstedt mit der Einladung zur nächsten MV anzukündigen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmern einer MV.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können NICHT als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 17. AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des RuFV HH-Duvenstedt kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche MV beschlossen werden.
Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer **dreiviertel** Mehrheit der vertretenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt da Vereinsvermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Das vorhandene Vermögen des RuFV HH-Duvenstedt ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. zuzuführen, der es ausschließlich zur weiteren Pflege des Pferdesportes zu verwenden hat.

§ 18. INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die MV am 02.05.2021 und der Eintragung in das Vereinsregister Hamburg in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle anderen Fassungen ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 02.Mai 2021



1. Vorsitzender

Katarina Groninga



2. Vorsitzender

Nina Blumenau



Finanzreferent

Bärbel Groninga